

Wirtschaftsverträge und Rechnungslegung**§ 10**

(1) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Anwenderbetrieben bzw. Auftraggebern gilt die Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz - Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251). In den Wirtschaftsverträgen sind insbesondere die Zielstellung und der Abschlußtermin für die Leistung, das Preislimit bzw. der Abgabepreis, die Zahlungsbedingungen, der zu erreichende Nutzen und die Haftung sowie die Mitwirkungspflichten des Anwenderbetriebes zu vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner haben die gegenseitigen Hechte und Pflichten für, den Nachweis des Nutzens festzulegen.

(3) Die Verträge sind nach den unterschiedlichen Formen der Leistung, wie

- Konsultationen
- Industrierberatung
- Ausarbeitung von technologischen und organisatorischen Projekten sowie
- Bearbeitung und Einführung von Rationalisierungsvorhaben

abzuschließen.

§ 11

Die Rechnungslegung durch das Ingenieurbüro und die Bezahlung durch den Anwenderbetrieb erfolgen nach Abschluß der Leistung und Verteidigung der Zielstellung vor dem Direktor des Anwenderbetriebes. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß bei Aufträgen mit einer Laufzeit von über 6 Monaten Teilrechnungen erteilt und Zahlungen geleistet werden, wenn in sich abgeschlossene anwendungsfähige Teilabschnitte übergeben und verteidigt werden.

§ 12

Die Vertragspartner vereinbaren im Wirtschaftsvertrag, zu welchen Terminen nach der erfolgreichen Verteidigung Nutzensanteile insbesondere in Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Nutzens zu bezahlen sind.

Abrechnung und Finanzierung**§ 13**

Das Ingenieurbüro hat die gesetzlichen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik anzuwenden. Der Generaldirektor der WB legt den Umfang von Rechnungsführung und Statistik entsprechend den Anforderungen an das Ingenieurbüro fest. Er sichert, daß die Verwaltungsarbeit auf das für die Planung, Abrechnung und Analyse notwendige Maß beschränkt wird. Das Ingenieurbüro hat seine Kosten und Erlöse je Auftrag nachzuweisen. Es führt einen statistischen Nachweis über den von den Anwenderbetrieben anerkannten ökonomischen Nutzen.

§ 14

Bis zur Berechnung der Leistung sind die Kosten als Bestand an unfertigen Leistungen zu aktivieren.

§ 15

(1) Die Finanzierung des Ingenieurbüros erfolgt im Grund- und Umlaufmittelbereich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die Erstaussstattung der Ingenieurbüros legt der Generaldirektor der WB fest,

- in welcher Höhe Grundmittel aus Mitteln der WB finanziert werden oder vom Ingenieurbüro selbst zu erwirtschaften sind,
- in welcher Höhe der Jahresdurchschnittsbestand an Umlaufmitteln planmäßig mit eigenen Mitteln auszustatten ist.

(2) Die Erstaussattung erfolgt aus erwirtschafteten Mitteln der WB und Betriebe, wie freigesetzte Umlaufmittel, Gewinnverwendungsfonds, Reservefonds und Fonds Technik, bei Sicherung der planmäßigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

Bildung und Verwendung eigener Fonds**§ 16**

Das Ingenieurbüro bildet und verwendet auf der Grundlage des Planes insbesondere folgende Fonds:

- Grundmittelfonds
- Umlaufmittelfonds
- Prämienfonds und
- Kultur- und Sozialfonds.

Gewinne und Amortisationen sind nach den vom Generaldirektor der WB gegebenen Richtlinien zu verwenden.

§ 17

Die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Die Entlohnung hat im Rahmen des Lohnfonds nach den jeweils geltenden rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 19

Produktionsfondsabgabe ist von den Ingenieurbüros nicht zu planen und zu zahlen.

IV.**Sonstige Bestimmungen****§ 20**

(1) Der Generaldirektor der WB kann im Interesse der rationellsten Leitung und Organisation und der Einsparung von Verwaltungsaufwand bestimmen, daß